

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Psychologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Psychologie hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 21 ECTS-Punkte; hiervon werden 13 ECTS-Punkte im Hauptfach Psychologie erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt Kenntnisse in den Grundlagenfächern der Psychologie und Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre sowie darauf aufbauend Kenntnisse in den Anwendungsfächern Diagnostik, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Wirtschaftspsychologie. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kenntnisse in grundlegenden Themengebieten der Medizin, der Pharmakologie und der Pädagogik. Zwei jeweils mehrwöchige bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen abzuleistende berufspraktische Tätigkeiten geben den Studierenden die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der Praxis unter Anleitung einzusetzen und anzuwenden und Studieninhalte vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Der Bachelorstudiengang Psychologie qualifiziert damit zum einen für inhaltlich allgemein und breit ausgerichtete Psychologie-Masterstudiengänge sowie für solche mit spezieller Schwerpunktsetzung, etwa in Wirtschaftspsychologie, Kognitiver Psychologie oder Weiterbildung. Zum anderen erfüllt er hinsichtlich der Inhalte und der Organisation des Studiums die Vorgaben des § 9 Psychotherapeutengesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO). Sofern die berufspraktischen Tätigkeiten bei den Anforderungen der Approbationsordnung entsprechenden Einrichtungen absolviert werden, qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Psychologie für einen darauf aufbauenden Masterstudiengang im Sinne von § 9 Absatz 3 Satz 1 Psychotherapeutengesetz und eröffnet damit die Möglichkeit der Approbation als Psychotherapeut/Psychotherapeutin.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie sind die nachfolgend in Absatz 2 bis 6 aufgeführten Module zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Grundlagenfächer, auf den 56 ECTS-Punkte entfallen, sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenfächer (56 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltungen	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sozialpsychologie	V + S	5	8	1	SL PL: Klausur
Biologische Psychologie und Grundlagen der Medizin (12 ECTS-Punkte)					
Biologische Psychologie	V + S	4	8	1	SL PL: Klausur
Grundlagen der Medizin	V	2	4	2	

Allgemeine Psychologie: Lernen, Sprache, Motivation und Emotion	V + S	4	8	2	SL PL: Klausur
Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis	V + S	4	8	3	SL PL: Klausur
Differentielle Psychologie	V + S	2	5	3	SL PL: Klausur
Entwicklungspsychologie	V + S	4	8	3	SL PL: Klausur
Grundlagen der Pharmakologie	V	1	2	5	PL: Klausur
Kognitiv-affektive Neurowissenschaften	V + S	2	5	6	SL PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Tut = Tutorat; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich der Methodenfächer, auf den 33 ECTS-Punkte entfallen, sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Absolvierung des Forschungsorientierten Praktikums ist die erfolgreiche Absolvierung der übrigen vier in Tabelle 2 aufgeführten Module sowie der Module Orientierungspraktikum (§ 4) und Berufspraktikum (§ 5). Weitere Voraussetzung für die Absolvierung des Forschungsorientierten Praktikums ist die Ableistung von 25 Versuchspersonenstunden; für diese Studienleistung wird ein ECTS-Punkt vergeben. Das Forschungsorientierte Praktikum beinhaltet berufspraktische Tätigkeiten mit einem zeitlichen Umfang von insgesamt 180 Stunden.

Tabelle 2: Methodenfächer (32 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltungen	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	Ü + S + Tut	7	7	1	PL: Klausur
Einführung in die Psychologie (7 ECTS-Punkte)					
Geschichte der Psychologie und Psychotherapie	V/S	2	4	1	SL
Wissenschaftliche Konzepte und Methoden	V + S	3	3	1	SL PL: Klausur
Inferenzstatistik	Ü + S + Tut	7	7	2	PL: Klausur
Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien	V/Ü	3	5	2	PL: Klausur
Forschungsorientiertes Praktikum	Pr	6	6	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

(4) Im Bereich der Anwendungsfächer, auf den 54 ECTS-Punkte entfallen, sind die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 3: Anwendungsfächer (54 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltungen	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Testtheorie und psychologische Diagnostik (8 ECTS-Punkte)					
Psychologische Diagnostik	V	2	4	3	PL: Klausur
Testtheorie	S	2	4	4	SL
Diagnostische Methoden und Gesprächsführung (8 ECTS-Punkte)					

Diagnostische Methoden	S	2	4	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Gesprächsführung	S	2	4	4	SL
Störungslehre	V + S	4	8	4	SL PL: Klausur PL: schriftliche Ausarbeitung
Pädagogische Psychologie	V + S	4	8	4 oder 5	SL PL: Klausur
Wirtschaftspsychologie	V + S	4	8	4 oder 5	SL PL: Klausur
Grundlagen der Pädagogik für die Psychotherapie	S	2	4	5 oder 6	PL: Klausur
Verfahrenslehre, Prävention und Rehabilitation (10 ECTS-Punkte)					
Verfahrenslehre Psychotherapie	V + S	4	8	5 oder 6	SL PL: Klausur
Prävention und Rehabilitation	V	1	2	6	SL

(5) Ab dem zweiten Fachsemester ist ein fachfremdes Wahlpflichtmodul mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren. Das fachfremde Wahlmodul, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

- Bildungswissenschaft
- Biologie
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Kriminologie
- Philosophie
- Psychopathologie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Psychologie geeignete Fächer zugelassen werden.

(6) Als weitere Module sind das Orientierungspraktikum, das Berufspraktikum und die Bachelorarbeit zu absolvieren. Die Einzelheiten zu Inhalt und Voraussetzungen dieser Module sind in den §§ 4, 5, 10 und 11 geregelt.

(7) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 21 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Orientierungspraktikum

(1) Im Rahmen des Moduls Orientierungspraktikum, das einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten hat, ist eine berufspraktische Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von 150 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren; es sind nur Studienleistungen zu erbringen. Das Orientierungspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, soll zwischen dem ersten und dritten Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Vor der Ableistung des Orientierungspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der für das Modul vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Orientierungspraktikums und des Berufspraktikums gemäß § 5 regelt der Fachprüfungsausschuss.

(2) Wird die Approbation als Psychotherapeut/Psychotherapeutin gemäß § 2 Psychotherapeutengesetz angestrebt, ist das Orientierungspraktikum den Vorgaben des § 14 PsychThApprO entsprechend in einer interdisziplinären Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder in einer anderen Einrichtung zu absolvieren, in der Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen,

Psychologische Psychotherapeuten/Psychologische Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen tätig sind.

§ 5 Berufspraktikum

(1) Im Rahmen des Moduls Berufspraktikum, das einen Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten hat, ist eine weitere berufspraktische Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von 240 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren; es sind nur Studienleistungen zu erbringen. Voraussetzung für die Absolvierung des Berufspraktikums sind der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten im Bachelorstudiengang Psychologie und die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Orientierungspraktikum. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, soll zwischen dem dritten und fünften Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der für das Modul vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben.

(2) Wird die Approbation als Psychotherapeut/Psychotherapeutin gemäß § 2 Psychotherapeutengesetz angestrebt, ist das Berufspraktikum den Vorgaben des § 15 PsychThApprO entsprechend in

1. einer Einrichtung der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. einer Einrichtung der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nr. 1 genannten Einrichtungen vergleichbar ist,
3. einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder
4. einem sonstigen Bereich der institutionellen Versorgung

zu absolvieren, in der beziehungsweise dem Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten/Psychologische Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen tätig sind.

§ 6 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in der Bearbeitung von Übungsblättern und in der Anfertigung von Hausarbeiten oder Protokollen bestehen.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können insgesamt höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ein zweites Mal wiederholt werden. Die Prüfungsleistungen in den drei Modulen Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie, Inferenzstatistik sowie Sozialpsychologie können nur einmal wiederholt werden. Im Bereich der Grundlagenfächer (§ 3 Absatz 2) und im Bereich der Methodenfächer (§ 3 Absatz 3) dürfen jeweils höchstens zwei Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Sozialpsychologie und Inferenzstatistik erbracht wurden.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben ist und darin mindestens 125 ECTS-Punkte erworben und die Module Orientierungspraktikum, Berufspraktikum und Forschungsorientiertes Praktikum erfolgreich absolviert hat.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten, der/die hauptberuflich am Institut für Psychologie der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät tätig ist.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Psychologie

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Psychologie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 21 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der Module Orientierungspraktikum und Berufspraktikum im Hauptfach Psychologie sind bereits 13 ECTS-Punkte abgedeckt.
- (2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das zweite bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Übergangsbestimmung in der Rahmenprüfungsordnung:

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(#) Bereits vor dem 1. Oktober 2020 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Psychologie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifi-

schen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 49, Nr. 63, S. 450–488, vom 17. Dezember 2018) bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen. Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Psychologie zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. September 2021 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Dreißigsten Änderungssatzung fort. Sofern sie bis spätestens 31. Oktober 2021 gegenüber dem Prüfungsamt eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abgeben, können sie ihr Studium auch nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen.